

Dienstanweisung Nr. 1

**für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nauen vom 22.06.2012,
zuletzt geändert durch Weisung des Bürgermeisters vom 06.08.2015**

- L e s e f a s s u n g -

ABSCHNITT 1

§ 1 Der freiwillige Feuerwehrmann/ die freiwillige Feuerwehrfrau

- 1) Der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau ist in der Dienstausbübung an die durch die Brandenburgische Landesverfassung¹ dem Einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen gewährleisteten Grundrechten gebunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Schutz der Menschenwürde, dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens, einschließlich dem Entgegenreten der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankengutes, das Recht auf Leben und Unversehrtheit, die Achtung der Würde im Sterben, das Recht auf Freiheit und auf Gleichheit vor dem Gesetz. Diese persönlichen Anforderungen an den Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau ergeben sich aus dem Tätigwerden der Feuerwehr für die Stadt Nauen, die als vollziehende Gewalt Aufgabenträger und zugleich Sonderordnungsbehörde im Brandschutz darstellt. Die Nichtanerkennung dieser demokratischen Grundwerte der Landesverfassung ist mit einer Mitgliedschaft in der Feuerwehr Nauen nicht vereinbar.
- 2) Der freiwillige Feuerwehrmann/ die freiwillige Feuerwehrfrau ist höflich und hilfsbereit, insbesondere zu seinen/ ihren Kameraden. Seinen/ ihren Vorgesetzten erweist er/ sie Achtung und Gehorsam. Die Vorgesetzten sind ihren Unterstellten gegenüber erfüllt von dem Bewusstsein der Verantwortung, Fürsorge und Gerechtigkeit. Die Haltung der Feuerwehr beim öffentlichen Auftreten gibt hiervon Zeugnis.
- 3) Der Feuerwehrmann ist verpflichtet, an jedem Dienst pünktlich teilzunehmen und sich auf Brand- oder Unfallstellen oder bei der Behebung sonstiger Notstände mit ganzer Hingabe für das Gelingen des Rettungswerkes ohne Ansehung der seiner/ ihrer Hilfe bedürftigen Personen einzusetzen.
- 4) Der freiwillige Feuerwehrmann/ die freiwillige Feuerwehrfrau hat nach § 27 BbgBKG² Anspruch auf Versicherungsschutz bei Unfällen oder Erkrankungen, die er/ sie in der Ausübung seines/ ihres Dienstes erleidet, auf Entschädigung des Verdienstaufalles, Ersatz von Sachschäden sowie auf Anerkennung seiner/ ihrer der Allgemeinheit uneigennützig geleisteten Dienste.
- 5) Jeder Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau wird vor erstmaligem Dienstbeginn über die „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“³ der „Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe“⁴ sowie die für seine/ ihre Verwendung darüber hinausgehenden Unfallverhütungsvorschriften durch den Wehrführer/ Wehrführerin belehrt. Diese Belehrung wird jährlich wiederholt. Der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau muss sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift verpflichten.

¹ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013

² Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BKG) vom 24. Mai 2004, § 28, (GVBl. BB I Nr. 9, S.211)

³ UVV Feuerwehren, GUV-VC 53, ausgegeben im Mai 1989 in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisung vom Oktober 1991

⁴ UVV Erste Hilfe, GUV-V A5, ausgegeben Dezember 1993 in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisung vom Oktober 1995

- 6) Der Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Schutz- und Dienstkleidung bestimmungsgemäß zu tragen und pfleglich zu behandeln. Die Dienstkleidung ist bei offiziellen Anlässen, insbesondere bei Ausbildungen und auf Anordnung des Stadtwehrführers oder Ortswehrführers zu tragen. Sie repräsentiert das Ansehen einer Feuerwehr und ist daher stets korrekt zu tragen. Beim Ausscheiden ist die bereit gestellte Ausrüstung gereinigt und in einem ordentlichen Zustand innerhalb von 3 Monaten zurück zu geben. Bei Nichteinhaltung werden fehlende Gegenstände durch den Träger des Brandschutzes in Rechnung gestellt.
- 7) Bei erteiltem Beschäftigungsverbot und/ oder vorliegender Krankschreibung ist jeglicher Einsatz in der Feuerwehr untersagt. Werdende Mütter dürfen an der aktiven Einsatzfähigkeit und an Ausbildungsveranstaltungen mit körperlicher Belastung nicht teilnehmen.⁵
- 8) Der freiwillige Feuerwehrmann/ die freiwillige Feuerwehrfrau muss sich auch durch sein/ ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehörige(r) einer freiwilligen Feuerwehr zu sein.
- 9) Der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau muss in seiner/ ihrer Dienstausbübung gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber seinen/ ihren Kameraden besonders vertrauenswürdig und zuverlässig sein. Daher ist er/ sie gegenüber dem Wehrführer/ der Wehrführerin in folgenden, ihn/ ihr betreffenden Angelegenheiten zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet:
 - a) Anhängige Ermittlungsverfahren oder ausgesprochene Verurteilungen in Strafsachen, insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches, Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung und gemein-gefährliche Straftaten (z.B. Brandstiftung, Trunkenheit im Verkehr u.s.w.)
 - b) eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren, soweit in deren Folge der Führerscheinentzug ausgesprochen wurde oder ein Punktestand beim Kraftfahrtbundesamt ab 6 Punkte zu erwarten bzw. zu verzeichnen ist.

Die Mitteilungen sind vom Wehrführer/ von der Wehrführerin und dem zu unterrichtenden Träger des Brandschutzes vertraulich zu behandeln. Während eines laufenden Verfahrens kann der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau durch den Wehrführer/ die Wehrführerin bis zu dessen Abschluss vom Dienst beurlaubt werden. Soweit eine Beurlaubung ausgesprochen wird, ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 2 Der Wehrführer/ die Wehrführerin

- 1) Der Wehrführer/ die Wehrführerin ist dem Träger des Brandschutzes dafür verantwortlich, dass die Aufgaben des Feuerschutzes jederzeit voll erfüllt werden. In seiner/ ihrer Ortsabwesenheit wird der Wehrführer/ die Wehrführerin durch seine/ ihre Stellvertreter vertreten.
- 2) Die Aufgaben des Wehrführers/ der Wehrführerin ergeben sich allgemein aus dem BbgBKG⁶ und der jeweiligen Verwaltungsvorschrift⁷ zur Durchführung des Gesetzes und dieser Dienstanweisung. Zu seinen/ ihren Pflichten gehört insbesondere:

⁵ Analoge Anwendung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 20.06.2002, § 4

⁶ Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BKG) vom 24. Mai 2004, § 28, (GVBl. BB I Nr. 9, S.211)

⁷ Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (VwV BbgBKG) vom 30.November 2005, Nr. 28 (ABl. 50/05 S. 1090)

- a) Die Verbundenheit der freiwilligen Feuerwehr in ihren Einheiten durch die Pflege der Kameradschaft herzustellen und zu festigen
- b) die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr durch Ausbildung und Fürsorge in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten
- c) Fahrzeuge und Gerät der Feuerwehr einschließlich der Feuermelde- u. Alarmierungsanlagen zu verwalten
- d) für Notstände, die aus Unglücksfällen oder Naturereignissen entstehen, die Einsatzmaßnahmen nach den Weisungen des Bürgermeisters vorzubereiten
- e) die Löschwasserversorgung zu überwachen
- f) für Unterweisungen und Ausbildung einen jährlichen Plan aufzustellen oder aufstellen zu lassen und für seine Durchführung zu sorgen
- g) in der freiwilligen Feuerwehr einmal im Jahr Unterweisungen zu den Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen oder erteilen zu lassen und jedem Feuerwehrmann/ jeder Feuerwehrfrau die Unfallverhütungsvorschriften durch Auslage in jedem Feuerwehrgerätehaus zugänglich zu machen
- h) dem Bürgermeister rechtzeitig alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und vom Wehrführer/ von der Wehrführerin nicht unmittelbar selbst angeordnet werden kann
- i) das Treffen einer Entscheidung über den Antrag eines freiwilligen Feuerwehrmannes/ einer freiwilligen Feuerwehrfrau auf Genehmigung einer befristeten Beurlaubung bis zu 6 Monaten vom Dienst aus wichtigem Grund und darüber hinaus, soweit ein besonders wichtiger Grund vorliegt.

§ 3 Der Ortswehrrührer/ die Ortswehrrührerin

- 1) Der Ortswehrrührer/ die Ortswehrrührerin ist dem Wehrrührer/ der Wehrrührerin verantwortlich für
 - a) die Organisation des Dienstes in der jeweiligen Einheit, die Förderung der Kameradschaft, der Jugendarbeit und der Traditionspflege insbesondere hinsichtlich des Zusammenwachsens der einzelnen Einheiten zu einer leistungsstarken Stadt-Feuerwehr
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildung in der Einheit auf der Grundlage eines vom/ von der Wehrrührer(in) bestätigten Dienst- und Ausbildungsplanes
 - c) Durchführung der erforderlichen Belehrungen zur Anwendung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
 - d) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Technik sowie deren Wartung und Pflege.
Sicherung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Fahrzeugen und Technik, wobei Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Martinshorn ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden dürfen; eine private Nutzung ist nicht statthaft. Der Ortswehrrührer/ die Ortswehrrührerin kann diese Pflichten gegen schriftliche Nachweisführung gegenüber dem Träger des Brandschutzes auf andere delegieren.
Für alle Fahrzeuge ist ein Fahrtenbuch zu führen.
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen zur materiell-technischen Ausrüstung und der personellen Entwicklung der Einheit
 - f) Gestellung von Brand- und Brandsicherheitswachen
 - g) Vertretung der Interessen der Kameraden und Kameradinnen der Einheit gegenüber dem Wehrrührer/ der Wehrrührerin und dem Träger des Brandschutzes.
 - h) Ist der Ortswehrrührer/ die Ortswehrrührerin während seiner/ ihrer Urlaubszeit ortsabwesend, so hat er/ sie die Vertretung zu regeln. Eine Meldung an den Wehrrührer/ die Wehrrührerin hat zu erfolgen.

§ 4 Zug- und Gruppenführer(in)

Die dem Wehrführer/ der Wehrführerin untergeordneten Angehörigen der Wehr sind verpflichtet, ihn/ sie nach Kräften zu unterstützen. Aufgaben und Dienststellung bestimmt der Wehrführer/ die Wehrführerin im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren⁸ nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 5 Der Gerätewart

- 1) Der Gerätewart ist für die Wartung, Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge, des Geräts sowie der sonstigen Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr dem/ der Wehrführer(in) oder dem/ der Ortswehrführer(in) gegenüber verantwortlich. Für hauptamtlich tätige Gerätewarte sind die Aufgaben, die über den Umfang von Satz 1 hinausgehen können, in einer Tätigkeitsbeschreibung ausgewiesen.
- 2) Fahrzeuge und Gerät sind nach einem vom/ von der Wehrführer(in) festgelegten Prüfungsplan zu prüfen. Die Beseitigung der Mängel, die ihm/ ihr von den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gemeldet werden, veranlasst der Gerätewart nach Rücksprache mit dem/ der Wehrführer(in) oder dem/ der Ortswehrführer(in).
- 3) Er/ sie führt ferner die vorgeschriebenen Nachweise über Gerät, Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr einschließlich des Nachweises über den Kraftstoffverbrauch.

§ 6 Urlaub

- 1) Bei der Ortsabwesenheit einer eingesetzten Führungskraft (Zug- oder Gruppenführer/in) hat der/ die Wehrführer(in) oder der/ die Ortswehrführer(in) die Vertretung zu regeln. Ist der/ die Wehrführer(in) der Feuerwehr länger als einen Tag ortsabwesend, so meldet er/ sie dies dem Bürgermeister sowie dem/ der Kreisbrandmeister(in) und gibt ihm/ ihr seine/ ihre Vertretung durch den jeweiligen Stellvertreter bekannt.
- 2) Nach der Rückkehr vom Urlaub meldet sich jeder bei seinem/ seiner Vorgesetzten zurück.

ABSCHNITT II

Die feuerschutztechnische Ausrüstung und Einrichtung

§ 7 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung

- 1) Die Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln; sie ist gemäß dem Unfallverhütungsvorschriften zum Dienst (insbesondere Einsatz, Übung und Ausbildung) zu tragen. Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Dienstes in der Öffentlichkeit ist nur mit Genehmigung des Wehrführers/ der Wehrführerin gestattet.
- 2) Der/ die Wehrführer(in) / Ortswehrführer(in) ist verpflichtet, sie in angemessenen Zeiträumen auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen.
- 3) Die Beschaffung von Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung ist grundsätzlich Angelegenheit des Trägers des Brandschutzes.
Die Benutzung im Ausnahmefall von privat beschaffter Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung im Dienst bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Wehrführers und des Trägers des Brandschutzes.

§ 8 Fahrzeuge und Gerät

- 1) Fahrzeuge und Gerät müssen stets einsatzbereit sein; sie sind nach jedem Einsatz und nach jeder Übung einsatzbereit an den für sie bestimmten Ort zu bringen und in einem angemessenen Zeitraum zu säubern.

⁸ VO vom 15.02.1993 (GVBl. BB II, S.102)

- 2) Die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und des Geräts erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers.
- 3) Die nach den Herstellerangaben durchzuführenden Prüfungen sind in hierfür anzulegenden Nachweisen zu vermerken.
- 4) Festgestellte Mängel sind sofort dem Gerätewart und dem Ortswehrführer/ der Ortswehrführerin zu melden.
- 5) Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen untersagt.⁹
- 6) Der Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Dienstes (z.B. Wettkampffahrten) ist nur mit Genehmigung des Wehrführers/ der Wehrführerin gestattet. Dienstfahrten außerhalb der Stadtgrenze bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 9 Schlauchpflege

- 1) Schlauchpflegearbeiten (Prüfen und Reinigen) erfolgen ausschließlich in der Kreisschlauchpflege Rathenow. Aus Gründen des Unfallschutzes dürfen nur von dort geprüfte Schläuche auf den Fahrzeugen und in der Schlauchreserve vorgehalten und im Einsatz verwendet werden.
- 2) Die Behandlung und ordnungsgemäße Lagerung des Schlauchbestandes ist von jedem Angehörigen der Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um größere Verluste zu vermeiden und die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten, sind die Behandlungsvorschriften sorgfältig zu beachten.

§ 10 Feuerwehrgerätehäuser

- 1) Fenster, Tore und Türen des Feuerwehrgerätehauses sind gegen unbefugtes Eindringen zu schützen.
- 2) Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 3) Die sonstigen Einrichtungen, z.B. Schulungs- und Übungsräume, Fahrzeughallen, Sanitäranlagen, Feuermelde- und Alarmierungsanlagen usw. sind zweckentsprechend zu pflegen.
- 4) Ein Geräte- und Mannschaftsverzeichnis, der Ausbildungsplan, der Plan über die nachbarliche Löschhilfe und ein Löschwasserversorgungsplan sind in den Einsatzunterlagen vorzuhalten oder am Schwarzen Brett auszuhängen.
- 5) Fahrzeuge und Geräte sind übersichtlich aufzustellen.
- 6) Maßnahmen zur Sicherstellung der Feuerlöscharbeiten im Winter sind frühzeitig zu treffen.
- 7) Für die Pflege und Ordnung im Feuerwehrgerätehaus ist der Gerätewart (soweit vorhanden) dem/ der Wehrführer(in) / Ortswehrführer(in), ansonsten der/ die Ortswehrführer(in) verantwortlich.
- 8) Das Rauchen im Gerätehaus ist untersagt.¹⁰
- 9) Soweit Anträge auf Fremdnutzungen für Versammlungsraum, Küche und Sanitäreinrichtungen gestellt werden, entscheidet hierüber der/ die Ortswehrführer(in) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einsatzbereitschaft darf durch Fremdnutzungen nicht beeinträchtigt werden. Alle Fremdnutzungen sind in einem Verzeichnis aus Versicherungsgründen nachzuweisen. Bei kostenpflichtigen Fremdnutzungen ist auf den Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit dem Träger des Brandschutzes hinzuwirken.

§ 11 Löschwasserversorgung

- 1) Der/ die Wehrführer(in) hat die Löschwasserbrunnen mindestens zweimal im Jahr, und zwar einmal vor Beginn der kalten Jahreszeit, überprüfen zu lassen. Über den

⁹ Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Bbg. Nichtraucherschutzgesetz) vom 18.12.2007, § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (GVBl. I Nr. 20 vom 27.12.2007)

¹⁰ wie vor

Befund ist ein Bericht anzufertigen. Festgestellte Mängel sind dem Träger des Brandschutzes mit einem Vorschlag zur Beseitigung schriftlich zu berichten.

- 2) Der/ die Wehrführer(in) hat die ihm/ ihr von dem Träger des Brandschutzes zur Verfügung gestellten Rohrnetzpläne der öffentlichen Wasserleitung mit den eingezeichneten Hydranten und Löschwasserentnahmestellen auf dem Laufenden zu halten und für Einsatz und Schulung der freiwilligen Feuerwehr zu verwenden.
- 3) Bei der Benutzung der Hydranten während der kalten Jahreszeit sind die Vorschriften für den Frostschutz, beim Fehlen besonderer Vorschriften die Grundsätze sachgemäßer Behandlung anzuwenden.

§ 12 Feuermelde- und Alarmierungsanlagen

Der/ die Wehrführer(in) hat die Alarmierungseinrichtungen regelmäßig darauf zu überprüfen, dass die schnelle Alarmierung der Feuerwehr unter allen Umständen gewährleistet ist.

ABSCHNITT III

Einsatz

§ 13 Alarm und Ausrücken

- 1) Der Alarm wird nach der vom Bürgermeister erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ausgelöst. Beim Alarm finden sich die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr unverzüglich im Gerätehaus ein und statten sich mit ihrer Dienstkleidung und persönlichen Ausrüstung aus. Der/ die Wehrführer(in) / Ortswehrführer(in) oder eine nachrangige Führungskraft erteilen nach dem Einsatzauftrag der Leitstelle oder des Bürgermeisters den Einsatzbefehl.
Bei einem Ausfall der Alarmierungsanlagen, so z.B. in Folge eines Stromausfalls, finden sich die Einsatzkräfte unaufgefordert unverzüglich nach Feststellung im Gerätehaus ein.
- 2) Beim Einsatz und bei Alarmübungen kann von den Sonderrechten des § 35 StVO Gebrauch gemacht werden. Führer und Fahrer müssen ihr Verhalten im Verkehr so einrichten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden; wenn es vermeidbar ist, sollen die anderen Verkehrsteilnehmer auch nicht behindert werden.
Blaues Blinklicht und Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur benutzt werden, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutender Sachwerte höchste Eile geboten ist. Sie dürfen nur an behördeneigenen Kraftfahrzeugen angebracht werden.
- 3) Die Grundsätze des Abs. 3 gelten entsprechend für die Inanspruchnahme der Sonderrechte aus § 70 Abs. 4 StVZO.

§ 14 Ankunft an der Schadenstelle

Die Fahrzeuge sind so aufzustellen, dass Angriff oder Hilfeleistung nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 Maßnahmen des Einsatzleiters/ der Einsatzleiterin

- 1) Der/ die zuerst an der Schadenstelle eintreffende Einsatzleiter(in) hat die Rettung gefährdeter Personen und Sachen, Beschränkung des Brandes auf den vorgefundenen Herd und seine schnellste Ablöschung unverzüglich in Angriff zu nehmen; hierbei hat er/ sie darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- 2) Die nachfolgenden Feuerwehren sind durch den/ die Einsatzleiter(in) an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm/ ihr den Einsatzbefehl. Bei Großbrandstellen oder Großunfällen mit längerer Einsatzdauer ist eine kenntlich gemachte Befehlsstelle einzurichten.

- 3) Der/ die Einsatzleiter(in) hat von der Schadenstelle nach der Befehlserteilung für die ersten Rettungs- und Löschmaßnahmen dem/ der Wehrführer(in) unverzüglich einen Lagebericht zu erstatten. Sobald die Lage es zulässt, unterrichtet er/ sie die zuständige Polizeidienststelle, damit diese geborgenes Gut in Verwahrung nehmen und die notwendigen Ermittlungen, insbesondere über die Entstehungsursache des Brandes oder Unfalls, vornehmen kann. Bei großen Schadensereignissen und sonstigen Erfordernissen verständigt der/ die Einsatzleiter(in) den Bürgermeister. Über den Verlauf des Einsatzes der Feuerwehr stellt der/ die Einsatzleiter(in) den vorgeschriebenen Einsatzbericht auf und legt ihn unverzüglich dem/ der Wehrführer(in) zur Unterschrift vor und leitet ihn anschließend dem Träger des Brandschutzes zu.

§ 16 Pflichten des/ der Zugführer(in)

- 1) Beim/ bei der Einsatzleiter(in) (Befehlsstelle) melden sich die nachrückenden Feuerwehreinheiten und einzelne Einsatzkräfte. Kein(e) Zugführer(in) oder Einsatzkraft darf die Einsatzstelle eigenmächtig verlassen. Die Entscheidung über das Abrücken der Feuerwehrkräfte obliegt dem/ der Einsatzleiter(in). Die Zugführer(innen) melden sich vor Abrücken beim ihm/ ihr ab.
- 2) Die Zugführer(innen) sind dem/ der Einsatzleiter(in) dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen durch die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere für die Ausbildungsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften, vorgeschrieben ist. Besonders sind diese Vorschriften bei dem Einsatz von feuerwehremden Personen zu beachten. Grundsatz für den/ die Zugführer(in) ist, dass diese Personen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden und dass alle nicht unbedingt erforderlichen Personen beim Eintreffen der Feuerwehr von der Schadenstelle entfernt werden.

§ 17 Aufräumungsarbeiten

- 1) Brand- und Unfallstellen sind so weit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr für Einstürze und für den Ausbruch eines neuen Brandes besteht. Erbittet der Geschädigte eine weitere Aufräumung und Säuberung der Schadenstelle und wird dem Antrage entsprochen, so können Gebühren nach der Feuerwehrsatzung¹¹ erhoben werden.
- 2) Bei den Aufräumungsarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.

§ 18 Brandwachen

- 1) Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters/ der Einsatzleiterin festgelegt.
Wird die Brandwache durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage nicht selbst aufgestellt, kann der/ die Einsatzleiter(in) eine kostenpflichtige Brandwache stellen oder einen Dritten gem. § 13 BbgBKG (Hilfeleistungspflichten) hierzu verpflichten. Den Leiter und die Stärke der Brandwache bestimmt der/die Einsatzleiterin.
- 2) Die Brandwache ist mit den erforderlichen Löschgeräten und –mitteln auszurüsten.
- 3) Die Brandwache beginnt mit dem Abrücken der zuletzt die Brandstelle verlassenden Feuerwehreinheit. Die Beendigung der Brandwache wird vom/ von der Wehrführer(in) angeordnet.
- 4) Die Brandwache ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen getroffen werden, die ein Wiederaufleben des Brandes verhindern. Das nachträgliche Niederlegen von

¹¹ Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung- vom 15.09.2004

Gebäudeteilen ist nur erlaubt, wenn sich die dringende Notwendigkeit hierfür ergibt; sofern es möglich ist, soll die Entscheidung des/ der Wehrführers/ Wehrführerin eingeholt werden.

§ 19 Abrücken von der Schadenstelle

Vor dem Abrücken von der Schadenstelle hat jeder Zugführer festzustellen, ob die Mannschaft vollzählig ist, ob sie Schäden erlitten hat, ob sich das Gerät vollständig und ordnungsgemäß auf den Fahrzeugen befindet und ob diese fahrbereit sind. Die für den Einsatzbericht erforderlichen Angaben sind festzustellen. Über zurück gelassenes oder fehlendes Gerät ist dem/ der Wehrführer(in) zu berichten.

§ 20 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Ortswehrrührer(innen) sind dafür verantwortlich, dass nach dem Einrücken der Feuerwehreinheiten Fahrzeuge und Gerät unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Mängel sind dem/ der Wehrführer(in) zu melden.

§ 21 Datenschutz

- 1) Die Wahrnehmungen auf der Schadenstelle unterliegen dem Dienstgeheimnis.
- 2) Die Anfertigung von Bildmaterial an der Schadenstelle ist nur für dienstliche Zwecke gestattet und bedarf der ausdrücklichen Anweisung des Einsatzleiters.

ABSCHNITT IV Ausbildung

§ 22 Ausbildungsplan

Der vom/ von der Ortswehrrührer(in) nach den Erfordernissen des Gefahrenabwehrbedarfsplanes und den Richtlinien der Feuerwehrdienstvorschrift aufgestellte und vom/ von der Wehrführer(in) mit seiner/ ihrer Unterschrift genehmigte Ausbildungsplan verpflichtet die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, nach diesem Plan zum Dienst anzutreten. Für das Fernbleiben vom Dienst hat sich der Feuerwehrmann zu entschuldigen.

§ 23 Durchführung der Ausbildung

- 1) Der Ausbildungsdienst muss durch den/ die Wehrführer(in)/ Ortswehrrührer(in) vorbereitet sein, er darf nicht aus dem Stegreif gehalten werden.
- 2) Jeder Feuerwehrdienst ist im Feuerwehrdienstbuch zu vermerken.
- 3) Für stark gefährdete Betriebe und unter Denkmalschutz stehende Bauten sind Einsatzpläne aufzustellen; nach diesen ist an den Gebäuden zu üben.

ABSCHNITT V

§ 24 Brandsicherheitswache

- 1) Brandsicherheitswachen auf Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde, werden bei Bedarf nach Anordnung des Bürgermeisters durch den/ die Wehrführer(in) festgelegt; sie sind gebührenpflichtig nach der Feuerwehrsatzung.
- 2) Die für einzelne Anlagen erlassenen Wachordnungen sind sorgfältig zu beachten; insbesondere ist der Wachhabende dafür verantwortlich, dass die Feuerwehr beim Ausbruch eines Brandes unter allen Umständen sofort alarmiert wird.
- 3) Die Wachordnung hat Maßnahmen zum Schutze gegen Feuergefahr und deren Folgen zu enthalten, insbesondere zur Verhütung einer Panik beim Ausbruch eines

Brandes, zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Bekämpfung des Entstehungsbrandes.

- 4) Auf ausreichende Löschwasserversorgung ist besonders zu achten.

ABSCHNITT VI

§ 25 In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

- 1) Die Dienstanweisung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Die Dienstanweisung vom 26.06.2008 tritt außer Kraft.
Die 1. Änderung tritt am 01.12.2012 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
Die 3. Änderung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- 2) Die Dienstanweisung ist in allen Feuerwehrgerätehäusern auszulegen. Der/ die Ortswehrführerin hat nachzuweisen, dass jedes aktive Mitglied von dieser Dienstanweisung Kenntnis genommen hat.
- 3) Der Inhalt der Dienstanweisung ist in den Ausbildungen mindestens einmal im Jahr zu behandeln.

gez. Detlef Fleischmann